



SATZUNG

der

Rath Aktiengesellschaft

beschlossen durch die
Hauptversammlung am 01. Juni 2017

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Rath Aktiengesellschaft

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG. Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der „Wiener Zeitung“.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10,905.000,-- (Euro zehn Millionen neuhundertfünftausend). Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 7,270.000-- (Euro sieben Millionen zweihundertsiebzigttausend) dient das Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft als aufnehmender Gesellschaft mit der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien als übertragender Gesellschaft gemäß § 234 Aktiengesetz. Das Vermögen der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. geht als Ganzes, einschließlich der Schulden, unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 31. (einunddreißigsten) Dezember 1999 (eintausendneuhundertneunundneunzig) auf die Gesellschaft über, die als Abfindung für die Übertragung des Vermögens dem Alleingesellschafter der Rath Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. insgesamt 1,000.000 (eine Million) Stückaktien auf der Grundlage des Verschmelzungsvertrags vom 10. (zehnten) Juli 2000 (zweitausend) gewährt.
- (2) Das Grundkapital zerlegt sich in 1,500.000 (eine Million fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.
- (3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

- (4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

§ 5

Aktienurkunden

- (1) Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (2) Der Vorstand setzt Form und Inhalt von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheinen, soweit solche in Urkundenform ausgegeben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei oder vier Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die gesetzlich zulässige Höchstdauer gewählt.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das

Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.
- (4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

§ 12

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberuft.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 13

Vertretungsregel

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.

§ 14

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die §§ 9 und 10 der Satzung sinngemäß.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 (1) und (3) der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

§ 16

Kompetenzvorbehalt

Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:

- (1) Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- (2) Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- (3) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

§ 17

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsperiode jeweils festzusetzende Vergütung.

- (2) Die Verteilung der festgesetzten Vergütung obliegt dem Aufsichtsrat selbst.

§ 18

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 19

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

Hauptversammlung

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

§ 21

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 22

Vorsitz

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

§ 23

Mehrheitsbildung

Die Form der Ausübung des Stimmrechtes und das Verfahren zur Stimmauszählung bestimmt der Vorsitzende.

§ 24

Sprachregelung

- (1) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per Email oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache schriftlich an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 26

Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Der Vorstand ist jedenfalls ermächtigt, Rücklagen im erforderlichen Ausmaß zu bilden.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.
- (3) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (4) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.